

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch eine ortsübliche Veröffentlichung in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und der Stadt Idar-Oberstein öffentlich bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Vollmersbach
Aktenzeichen: 61111-HA10.2.

Simmern, 25.09.2025

Hausanschrift:

Schlossplatz 10, 55469 Simmern

Postanschrift:

Postfach 573, 55529 Bad Kreuznach
Telefon: 0671-820-5313
Telefax: 0671-92896549
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach

Ladung

zur Bekanntgabe des durch
Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes
und zur Anhörung über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabetermin

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach, Landkreis Birkenfeld wird den Beteiligten der durch Nachtrag 1 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner derzeit gültigen Fassung am

Donnerstag, 20.11.2025,
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhausen-Nahe-
Hunsrück, (Zimmer 3), Schlossplatz 10, 55469 Simmern

bekannt gegeben.

**Beteiligte, die keine Widersprüche erheben möchten
oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen,
brauchen nicht zu erscheinen.**

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für betroffene Beteiligte aus. Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhausen-Nahe-Hunsrück (im Folgenden kurz „DLR“ genannt) werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelnen Beteiligten ihre neuen Grundstücke nach Terminvergabe örtlich zeigen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag 1 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebraachten nachweist. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu. Bitte halten Sie diesen Auszug bei Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereit.

Die Karte zum geänderten Flurbereinigungsplan kann online unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle (Verfahren Vollmersbach auswählen) eingesehen und heruntergeladen werden.

II. Anhörungstermin

Im Anschluss erfolgt der Anhörungstermin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG. Der Termin findet ebenfalls am

Donnerstag, 20.11.2025

um 11.00 Uhr

im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, (Zimmer 3), Schlossplatz 10, 55469 Simmern

statt.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder zum Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen beginnend mit dem **21.11.2025**, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die zum Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schlossplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach

eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer zur Abgabe von Erklärungen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle (Verfahren Vollmersbach auswählen) unter 10. Formulare zum Download bereit.

Vollmachtsvordrucke können auch beim DLR angefordert werden.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt, soweit nichts Anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist, zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 12.12.2024 festgesetzten Termin, bezogen auf das Jahr 2026.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Wahrnehmen des Termins durch die Nebenbeteiligten nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag
gez. *Nina Lux*
(Gruppenleiterin)

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.***